

Sitzung vom 29. Dezember 1982

Dürnten

4798. Amtlicher Quartierplan. Am 9. November 1982 ersuchte der Gemeinderat Dürnten um Genehmigung seines Beschlusses vom 10. August 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Abern in Tann-Dürnten. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 20. August 1982 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 25. Oktober 1982 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen. Die Verfahrenseinleitung war mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2427/1980 gestützt auf § 149 PBG genehmigt worden.

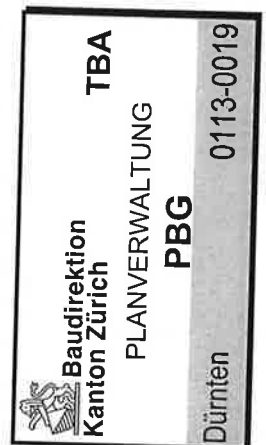
Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die SBB-Linie Rüti—Wald, im Südosten durch den Waldrand und den Flurweg Kat.-Nr. 1305, im Südwesten durch die Grenzen der Grundstücke Kat.-Nr. 1153, 1154, 1413 und 1869, die gleichzeitig das Baugebiet von Tann topographisch unterteilen, und im Westen durch die Tannerstrasse HVS P, I. Kl. Nr. 1, begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan, innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Dürnten und ist auch im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten bzw. liegt im sogenannten Anordnungsspielraum.

Mit Beschluss vom 30. April 1982 verabschiedete die Gemeindeversammlung Dürnten die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Gemäss neuem noch nicht rechtskräftigem Zonenplan ist das ganze Gebiet Abern der zweigeschossigen Wohnzone zugeteilt. Die Basiserschliessung des Gebietes Abern erfordert den Ausbau der Abernstrasse samt Erstellung der Abernbrücke. Dies ist Bestandteil des kommunalen Verkehrsplans (RRB Nr. 3571/1982). Mit Beschluss vom 17. Dezember 1982 hat die Gemeindeversammlung Dürnten den entsprechenden Kredit gutgeheissen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die bestehende Abernstrasse, die mit einem Kehrplatz versehen wird, und eine neu zu erstellende Quartierstrasse (Stichstrasse). Die an der neu zu erstellenden Quartierstrasse auf 18 m bzw. 20 m festgelegten Verkehrsbau-
linienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der neu zu erstellenden Quartierstrasse 3,4 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht — soweit ersichtlich — nichts entgegen. Der Gemeinderat Dürnten wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.



Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Dürnten vom 10. August 1982 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Abern in Tann-Dürnten wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dürnten (unter Rücksendung eines Quartierplandossiers, mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung) sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 29. Dezember 1982

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller